

AZ: sse-215/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Preise.

Die Beschwerdeführerin schloss mit Wirkung zum 01.03.2021 einen Stromliefervertrag mit zunächst zwölfmonatiger Mindestlaufzeit, jeweils zwölfmonatiger Verlängerung sowie einer Preisgarantie von zwölf Monaten ab Lieferbeginn bei der Beschwerdegegnerin ab. Hierzu hieß es in der Vertragsbestätigung:

„Für diese Preise gilt eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.“

Zusätzlich wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin in den Vertrag einbezogen, die unter § 5 der AGB auszugsweise wie folgt lauteten:

„(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Haushaltskunden), die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17f EnWG [Offshore-Netzumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.

(2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.“ ...

(8) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

(9) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und der Stromsteuer jeweils nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.“

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung am 01.03.2021 zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Bruttoarbeitspreis von 27,70 Cent/kWh auf. Mit Datum vom 28.02.2022 erstellte die Beschwerdegegnerin die Abrechnung für das erste Belieferungsjahr unter Anwendung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Die Beschwerdeführerin beanstandete die Abrechnung mit Hinweis auf die aus ihrer Sicht fehlende Berücksichtigung der Absenkung der EEG-Umlage zum 01.01.2022. Die Beschwerdegegnerin wies die Beanstandung zurück und belieferte die Beschwerdeführerin zunächst zu den gleichen Konditionen weiter. Mit Wirkung zum 01.07.2023 senkte die Beschwerdegegnerin den Bruttoarbeitspreis auf 23,27 Cent/kWh. Mit Schreiben vom 14.12.2022 informierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über eine ab dem 01.02.2023 beabsichtigte Erhöhung des Arbeitspreises auf 38,37 Cent/kWh und eine gleichzeitige Erhöhung des Grundpreises um 0,50 EUR/Monat. Die Beschwerdeführerin kündigte den Vertrag mit Schreiben vom 29.01.2023 außerordentlich. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Kündigung zum 17.02.2023 und erstellte anschließend die Schlussrechnung nach den vorgenannten Konditionen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet gewesen, die Senkung der EEG-Umlage bereits zum 01.01.2022 zu berücksichtigen. Die Preisgarantie beziehe sich ausschließlich auf die Vertriebs- und Beschaffungskosten. Eine Preisgarantie wirke zudem nur nach oben. Faktisch habe eine versteckte Preiserhöhung ab dem 01.01.2022 stattgefunden. Auch die Preisanpassung zum 01.02.2023 beruhe daher auf falschen Ausgangspreisen. Außerdem habe sie den Vertrag zum 31.01.2023 gekündigt.

Die Beschwerdeführerin fordert im Ergebnis eine vollständige Weitergabe der gesenkten Umlagen ab dem 01.01.2022 sowie die Stornierung der Preiserhöhung zum 01.02.2023.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur der Abrechnungen ab.

Sie trägt vor, dass die bei Vertragsschluss vereinbarte Preisgarantie noch bis zum 28.02.2022 Bestand gehabt habe. Im Rahmen der Preiskalkulation für das neue Belieferungsjahr ab dem 01.03.2022 habe sie die Senkung der Umlagen in die Berechnung einbezogen. Nur deswegen habe sie die Preise trotz gestiegener Beschaffungskosten ab dem 01.03.2022 stabil halten können. Die vom

Gesetzgeber vorgegebenen Weitergabe der zusätzlichen Senkung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 habe sie berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Preisanpassung zum 01.02.2023 habe keine Preisgarantie mehr bestanden. Wegen der vorgegebenen Abmeldefristen beim Netzbetreiber habe sie das Belieferungsverhältnis erst zum 17.02.2023 beenden können.

II.

Der Schlichtungsantrag ist weitgehend unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin ist nur zu einer Korrektur in Bezug auf den Lieferzeitraum vom 01.02.2023 bis zum 17.02.2023 verpflichtet.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin war die Beschwerdegegnerin nicht zu Senkung des Arbeitspreises zum 01.01.2022 verpflichtet. Die Einschränkung der bei Vertragsschluss vereinbarten und noch bis zum 28.02.2022 geltenden Preisgarantie bezog sich vorliegend nur auf eventuelle Änderungen der Umsatzsteuer bzw. die Einführung neuer Steuern und Abgaben. Weder hat sich zum 01.01.2022 die Umsatzsteuer geändert, noch wurden neue Steuern oder Umlagen eingeführt. Es handelte sich um eine Preisgarantie nach § 5 Abs. 8 der AGB und nicht um eine zusätzlich eingeschränkte Preisgarantie im Sinne von § 5 Abs. 9 der AGB. Für die Dauer der Preisgarantie waren Preisänderungen ausgeschlossen. Änderungen stellen nicht nur Preiserhöhungen, sondern dem Wortlaut nach auch Preissenkungen dar. Es hätte der Beschwerdegegnerin zwar freigestanden, über eine individuelle Vereinbarung zugunsten der Beschwerdeführerin von den eigenen AGB abzuweichen. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung bestand diesbezüglich aber nicht.

Im Hinblick auf die nach Ablauf der Preisgarantie abgerechneten Preise hat die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar vorgetragen, dass sie die Verringerung bei den staatlich veranlassten Umlagen in ihre Preiskalkulation ab dem 01.03.2022 einbezogen hat. Nach § 5 Abs. 3 der AGB musste in dem Vertrag eine Neukalkulation der Preise mindestens alle zwölf Monaten erfolgen. Dem ist die Beschwerdegegnerin nachgekommen. Es ist statistisch belegbar, dass die Beschaffungskosten für Strom im Februar 2022 deutlich über denen vom Februar 2021 lagen. Eine gesonderte Beweisaufnahme findet im Schlichtungsverfahren nicht statt. Es sind jedoch auch so keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beibehaltung der Preise ab dem 01.03.2022 zu einer unzulässigen Margenerhöhung auf Seiten der Beschwerdegegnerin geführt hat. Eine einmalig bei Vertragsschluss gewährte Preisgarantie verlängert sich nicht automatisch bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit, so dass sich die Beschwerdeführerin auch nicht darauf berufen kann, dass die Beschwerdegegnerin eine Steigerung der Beschaffungskosten ab dem 01.03.2022 nicht in die neue Preiskalkulation hätte einbeziehen dürfen.

Die nach § 118 Abs. 39 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in allen vor Februar 2023 abgeschlossenen Verträgen verpflichtende Weitergabe der EEG-Absenkung zum 01.07.2022 hat die Beschwerdegegnerin vollumfänglich umgesetzt. Hierbei war nach dem Gesetz nur die außerplanmäßige Absenkung zum 01.07.2022 zu berücksichtigen, nicht aber zusätzlich die Anpassung zum 01.01.2022. Die Absenkung war nach dem Wortlaut des Gesetzes außerdem bis zum 31.12.2022 befristet. Die Be-

schwerdegegnerin hätte daher ab dem 01.01.2023 wieder den Ausgangspreis abrechnen dürfen, ohne dass es sich hierbei um eine mitteilungspflichtige Preisänderung gehandelt hätte.

Allerdings hätte die Beschwerdegegnerin in der Schlussrechnung die Preisanpassung zum 01.02.2023 nicht berücksichtigen dürfen. Das außerordentliche Kündigungsrecht stand der Beschwerdeführer bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu. Die Kündigung der Beschwerdeführerin vom 29.01.2023 ist der Beschwerdegegnerin vor Wirksamwerden der Preisänderung zugegangen. Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Abmeldung erst zum 17.02.2023 veranlasst hat, da sich alle Lieferanten an die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen An- und Abmeldefristen halten müssen. Das kann in Fällen, in denen eine Sonderkündigung sehr kurzfristig vor dem letztmöglichen Termin ausgesprochen wird, dazu führen, dass sich die Belieferung beim bisherigen Lieferanten um einige Tage verlängert und sich so ein gewünschter Lieferantenwechsel verzögert. Zivilrechtlich ist die Kündigung aber trotzdem voll wirksam, so dass dann nur noch ein Wertersatzanspruch des bisherigen Lieferanten für den nachfolgenden Zeitraum besteht. Für diesen sollte die Preisanpassung unberücksichtigt bleiben. Bei Anwendung der bis zum 31.01.2023 geltenden Konditionen wäre der Gesamtrechnungsbetrag nach überschlägiger Berechnung um ca. 15,00 EUR geringer gewesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Jahresabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 28.02.2022 vorbehaltlos an.
2. Die Schlussrechnung wird von der Beschwerdegegnerin dahingehend korrigiert, dass auch für den Lieferzeitraum vom 01.02.2023 bis zum 17.02.2023 die bis zum 31.01.2023 geltenden Preise Anwendung finden. Die Korrektur kann über eine Gutschrift in entsprechender Höhe erfolgen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann